

# NEWSFLASH

## Finanz- und Nachlassplanung

### Freizügigkeits- oder Altersleistung

Was passiert mit dem vorhandenen Sparguthaben in der Pensionskasse, wenn eine versicherte Person bereits das Alter 58 erreicht hat und seine Arbeit beendet oder verliert? Besteht Anspruch auf Freizügigkeits- oder Altersleistung aus der Pensionskasse?

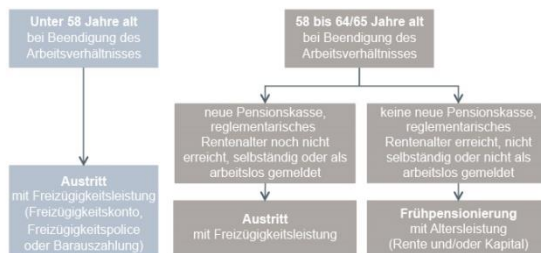
#### Was ist eine Freizügigkeitsleistung?

Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem in der Pensionskasse vorhandenen Sparguthaben. Es besteht aus den Beiträgen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen, allfälligen Einkäufen in die Pensionskasse und den Zinsen (Art. 15 Abs. 2 FZG). Die Höhe der Freizügigkeitsleistungen ist im persönlichen Vorsorgeausweis ersichtlich.

#### Voraussetzungen für Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

Beendet eine versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis nach Alter 58 und tritt dadurch aus der Pensionskasse aus, besteht nur unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung (Art. 2 FZG):

- Die versicherte Person verlässt die Pensionskasse und führt die Erwerbstätigkeit bei einem neuen Arbeitgeber jedoch weiter.
- Die versicherte Person verlässt die Pensionskasse und hat das reglementarische Rentenalter noch nicht erreicht (Reglement sieht keine Frühpensionierung vor).
- Die versicherte Person verlässt die Pensionskasse und wird als arbeitslos gemeldet.
- Die versicherte Person verlässt die Pensionskasse und macht sich selbständig.



Ist die versicherte Person bereits über 58 Jahre alt (frühesten möglicher Zeitpunkt für den Bezug der Altersleistung nach Gesetz), hat das reglementarische Rentenalter er-

reicht und ist weder erwerbstätig noch selbständig oder als arbeitslos gemeldet, dann erhält sie zwingend von der Pensionskasse ihre Altersleistung in Renten- und/oder Kapitalform ausbezahlt.

#### Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Unter den folgenden Voraussetzungen kann eine versicherte Person schriftlich verlangen, dass ihr die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt wird (Art. 5 FZG):

- Die versicherte Person verlässt die Schweiz und Liechtenstein endgültig und ist nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem EFTA-Staat obligatorisch versichert (Nachweis über die fehlende obligatorische Versicherung sowie die Abmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle sind bei der Pensionskasse einzureichen). Hinweis: Bei Ausreise in einen EU- bzw. EFTA-Staat gelten besondere Bestimmungen. [Mehr...](#)
- Die versicherte Person nimmt nachweislich eine selbständige Erwerbstätigkeit (hauptberuflich) auf und untersteht nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Nachweis wie bspw. Miete für Räumlichkeiten, Materialkauf, AHV-Bestätigung, Eintrag ins Handelsregister). Der Antrag für einen Barbezug muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit eingereicht werden.
- Die Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person beträgt weniger als ihr Jahresbeitrag.

Eine versicherte Person, die verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, benötigt für die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung die schriftliche Zustimmung ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Partners. Erfolgte innerhalb der letzten drei Jahre vor der Barauszahlung ein Einkauf in die Pensionskasse, so wird die entsprechende Summe inklusive Zins nicht bar ausbezahlt (Art. 79b Abs. 3 BVG). Dieser Betrag ist an eine Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen und kann nach Ablauf der drei Jahre bar ausbezahlt werden.

Für versicherte Personen, welche das Alter 58 und somit das reglementarische Rentenalter erreicht haben, gelten die Barauszahlungsbestimmungen nicht. Sie haben einen Anspruch auf Altersleistung.

#### Arbeitslosengeld trotz Frühpensionierung?

Grundsätzlich ist die Arbeitslosenversicherung (ALV) nicht für Personen gedacht, die nach einem Verlust ihrer Arbeit Altersleistung beziehen. In bestimmten Konstellationen

gibt es aber laut Gesetz bestimmte Ausnahmeregelungen.

### Erreichung des reglementarischen Rentenalters

Bei einer Frühpensionierung einer versicherten Person aufgrund zwingender Regelung der beruflichen Vorsorge vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters (ab 64 bei Frau und ab 65 bei Mann) kann Arbeitslosengeld in Anspruch genommen werden, sofern die Altersleistung tiefer ist als die Arbeitslosenentschädigung. Die bezogene Altersleistung wird jedoch vom Arbeitslosengeld in Abzug gebracht.



¹) Frühpensionierung aufgrund zwingender Regelung.

### Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen

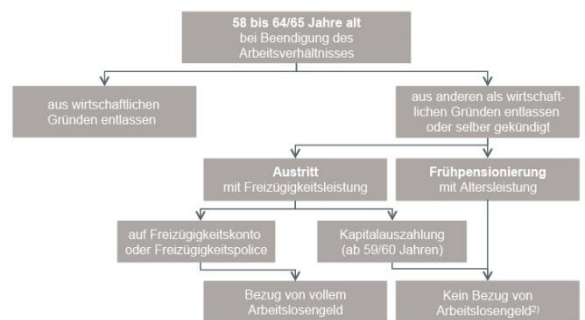
Wird eine versicherte Person aufgrund wirtschaftlicher Gründe vorzeitig pensioniert, kann sie ihre Altersleistung wie oben erwähnt durch die Arbeitslosenversicherung aufstocken lassen oder die Freizügigkeitsleistung auf maximal zwei Freizügigkeitskonten/-policen bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen überweisen lassen und das volle Arbeitslosengeld beziehen.



Auch ältere Arbeitslose müssen – wie die anderen Stellensuchenden – alles Zumutbare unternehmen, um ihre Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Also Termine bei der regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) wahrnehmen und genügend Bewerbungen (in der Regel acht bis zwölf pro Monat) vorlegen. Ausserdem ist man verpflichtet, eine allfällige zumutbare Stelle anzunehmen. Erst in den letzten sechs Monaten vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ist man von dieser Pflicht befreit.

### Entlassung aus anderen Gründen oder eigene Kündigung

Wenn dagegen ein Arbeitsverhältnis unter anderen Umständen endet oder man selber kündigt, kann es auch anders laufen. Bezieht eine versicherte Person aufgrund des Erreichens des reglementarischen Rentenalters (Frühpensionierung) eine Altersleistung, so gilt die Person aus Sicht der Arbeitslosenversicherung als freiwillig pensioniert und erhält somit kein zusätzliches Arbeitslosengeld. Erst wenn man wieder zwölf Monate gearbeitet hat und dann arbeitslos würde, könnte man sich arbeitslos melden.



²) Nicht möglich wegen freiwilliger Frühpensionierung.

### Arbeitslos kurz vor der Pensionierung

Anstelle einer Überweisung der Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice besteht auch die Möglichkeit, sich bei Arbeitslosigkeit bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG die Pensionskasse weiterführen zu lassen und einzuzahlen. Man kann sich bis zu einem vorgegebenen Maximum versichern. Die anfallenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge müssen vollumfänglich durch die versicherte Person getragen werden. Ein durchaus interessantes und zu prüfendes Angebot zur weiteren Einzahlung in die eigene Pensionskasse bei Arbeitslosigkeit. Zudem kann die Altersleistung später in Renten- oder Kapitalform bezogen werden. Die Antragsunterlagen müssen spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG eingetroffen sein [Mehr...](#)

Mehr Informationen dazu finden Sie auch auf unserer Website [Raiffeisen.ch](http://Raiffeisen.ch).

### Merkblatt «Arbeitslosigkeit – Was gilt es bei Arbeitslosigkeit zu beachten?»

Gratis auf jeder Raiffeisenbank erhältlich oder online auf unserer Website [Raiffeisen.ch](http://Raiffeisen.ch) zum [Herunterladen](#).

### Pensionsberatung

Bereiten Sie mit uns Ihre Zukunft vor. Sprechen Sie mit Ihrer persönlichen Beraterin oder Ihrem persönlichen Berater über Ihre Pensionsplanung. [Termin vereinbaren...](#)